

**Beitragsordnung  
der Studentinnen- und Studentenschaft  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 14.09.2001**

Das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde von der Hochschulleitung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), durch Beschluss vom 31.07.01 genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 4 /2001, S. 98 -

**Anlage**

**Beitragsordnung  
der Studentinnen- und Studentenschaft  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**§ 1 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe des Beitrags, den die Studentinnen- und Studentenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedem Studenten und jeder Studentin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für jedes Semester erhebt, wird für das Wintersemester 2001/2002 auf DM 121,20 und ab dem Sommersemester 2002 auf €60,69 festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2001/2002 DM 95,40 und ab dem Sommersemester 2002 €47,50 für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket) und €0,92 für die Finanzierung einer Fahrrad-selbsthilfewerkstatt verwendet. <sup>2</sup>Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.

**§ 2 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Wenn Studentinnen und Studenten in einem Lehramt- oder Magisterstudium das Fächerstudium an zwei Hochschulen absolvieren, ist der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 abzüglich des Beitrages gemäß § 1 Abs. 2 bei der Hochschule zu entrichten, bei der das erste Fach studiert wird.

(3) Studentinnen und Studenten, die für das gesamte Semester beurlaubt sind und auf die Nutzung des SemesterTickets verzichten, wird der Beitrag für das SemesterTicket laut § 1 Abs. 2 auf Antrag für dieses Semester erlassen. In diesen Fällen ist kein SemesterTicket auszuhändigen bzw. ein bereits ausgehändigtes SemesterTicket ist zurückzugeben.

(4) <sup>1</sup>Studentinnen und Studenten, die sowohl an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als auch an einer weiteren Hochschule, die mit der Verkehrsgemeinschaft Bremen-Niedersachsen einen Vertrag über das SemesterTicket geschlossen hat, immatrikuliert sind, ist auf Antrag der Beitrag für das SemesterTicket an einer der beiden Hochschulen zu erlassen. <sup>2</sup>Näheres ist in Absprache mit der Verkehrsgemeinschaft Bremen-Niedersachsen und den betroffenen Verwaltungen durch Beschluss des Studierendenparlamentes zu regeln.

(5) Bezüglich § 1 Abs. 2 sind der mit der Verkehrsgemeinschaft Bremen-Niedersachsen geschlossene Vertrag und die vom Studentinnen- und Studentenparlament beschlossene Härtefallregelung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

**§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

(2) <sup>1</sup>Die Beiträge können nicht gestundet und nur in den in § 2 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden. <sup>2</sup>Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. <sup>3</sup>Ausgenommen davon ist der Beitrag für das SemesterTicket laut § 1 Abs. 2, der auf Antrag und bei Rückgabe des SemesterTickets für jeweils ganze Monate zu erstatten ist.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft.